

# Ausbildungsvertrag

## für den Ausbildungsberuf

### Zahnmedizinische Fachangestellte

Zwischen der Zahnärztin / dem Zahnarzt

ZKN-Nr:

Anschrift:

Telefon:

Fax-Nr:

(als Auszubildende/r)

und

Frau

Anschrift:

Schulbildung:

Staatsangehörigkeit:

Geboren am:

in:

(als Auszubildende)

#### § 1

#### Ausbildungszeit, Probezeit, Kündigung

(1) Der / die Auszubildende ist bereit, die Auszubildende für den Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten auszubilden und verpflichtet sich, sie dem Ziel der Ausbildung entsprechend zu unterweisen und zu beschäftigen. Die Ausbildung erfolgt nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001.

(2) Die Ausbildungszeit dauert grundsätzlich 36 Monate. Hierauf werden bereits abgeleistete Ausbildungszeiten mit ..... Monaten angerechnet. Ein entsprechender Verkürzungsbescheid der Zahnärztekammer Niedersachsen (zuständige Stelle) ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die Ausbildung beginnt am ..... und endet am .....

(3) Es wird eine Probezeit von 4 Monaten vereinbart. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
2. von der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen der Ziffern 1 und 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

(4) Das Ausbildungsverhältnis endet mit Ablauf der Ausbildungszeit.

Besteht die Auszubildende vor Ablauf der Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

Besteht die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 Berufsbildungsgesetz).

(5) Der / die Ausbildende ist dafür verantwortlich, dass der Ausbildungsvertrag in Übereinstimmung mit § 11 des Berufsbildungsgesetzes vor Beginn der Ausbildung abgeschlossen und der zuständigen Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) zur Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis vorgelegt wird. Der / die Ausbildende ist ferner verpflichtet, der zuständigen Bezirksstelle eine Bescheinigung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz vor Ausbildungsbeginn vorzulegen, falls dies infolge Minderjährigkeit der Auszubildenden erforderlich ist (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz).

(6) Die zuständige Stelle hat auf gemeinsamen Antrag der Auszubildenden und des / r Ausbildenden die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes verwiesen.

(7) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der Auszubildenden – gemäß § 8 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes – die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

## **§ 2 Arbeitszeit, Urlaub, Vergütung**

(1) Die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit beträgt 8 Stunden. Im Falle der Minderjährigkeit der Auszubildenden darf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden nicht überschritten werden. Für volljährige Auszubildende gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

(2) Der Urlaub richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für Minderjährige beträgt er nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz jährlich

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Für volljährige Auszubildende beträgt er nach dem Bundesurlaubsgesetz jährlich mindestens 24 Werktage. Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

Die Dauer desurlaubes (je Kalenderjahr) beträgt somit

..... Werktage im Jahre .....

..... Werktage im Jahre .....

..... Werktage im Jahre .....

..... Werktage im Jahre .....

Der Urlaub ist möglichst zusammenhängend und während der Berufsschulferien zu gewähren und zu nehmen. Soweit dies nicht der Fall ist, haben Minderjährige für jeden Berufsschultag, an dem sie die Berufsschule während des Urlaubs besuchen, Anspruch auf einen zusätzlichen Urlaubstag (§ 19 Abs. 3 Jugendarbeitsschutzgesetz).

(3) Die Höhe der Ausbildungsvergütung richtet sich nach den jeweiligen Empfehlungen der Kammerversammlung der ZKN (falls nicht gewünscht, Satz bitte streichen).

Die vereinbarte Ausbildungsvergütung beträgt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses monatlich

im ersten Ausbildungsjahr ..... €

im zweiten Ausbildungsjahr ..... €

im dritten Ausbildungsjahr ..... €

Bei Verlängerung der Ausbildungszeit wird die Ausbildungsvergütung des 3. Ausbildungsjahres gewährt. Beschließt die Kammerversammlung eine Erhöhung der empfohlenen Ausbildungsvergütung, sind die bestehenden Ausbildungsvergütungen anzupassen (falls nicht gewünscht, Satz bitte streichen).

Die Vergütung wird spätestens zum Monatsende gezahlt.

Im übrigen wird auf § 19 des Berufsbildungsgesetzes hingewiesen.

### **§ 3 Pflichten der Auszubildenden**

Die Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Sie ist insbesondere verpflichtet,

1. die ihr im Rahmen ihrer Berufsausbildung aufgetragenen Verrichtungen sorgfältig auszuführen,
2. an Ausbildungsmaßnahmen teilzunehmen, für die sie gemäß § 15 Berufsbildungsgesetz freigestellt wird,
3. den Weisungen zu folgen, die ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom / von der Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden,
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung sowie die Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten,
5. Instrumente, Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden.
6. ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihr ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der / die Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.
7. Praxis- und Geschäftsvorgänge geheim zu halten, insbesondere die ärztliche Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch) streng zu beachten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende der Ausbildungszeit hinaus.
8. bei Fernbleiben von der Ausbildung oder dem Berufsschulunterricht dem / der Auszubildenden unter Angabe der Gründe unverzüglich Nachricht zu geben und im Krankheitsfalle gemäß den gesetzlichen Bestimmungen eine ärztliche Bescheinigung beizubringen.

### **§ 4 Pflichten des/r Auszubildenden**

(1) Der / die Auszubildende hat

1. dafür zu sorgen, dass der Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind. Er/ sie hat die Berufsausbildung nach dem beigefügten Ausbildungsplan und der dortigen sachlichen / zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann. Betrieblich bedingt, kann jedoch von den zeitlichen Vorgaben des Ausbildungsplanes abgewichen werden.
2. selbst auszubilden oder einen Ausbilder / eine Ausbilderin ausdrücklich damit zu beauftragen,
3. der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen erforderlich sind.
4. die Auszubildende für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und für Prüfungen freizustellen. Er / sie hat die Auszubildende unverzüglich bei der Berufsschule anzumelden und sie zur Teilnahme am Unterricht anzuhalten, da nach dem Niedersächsischen Schulgesetz für die Auszubildende Berufsschulpflicht besteht, unabhängig von der erfüllten, allgemeinen Schulpflicht. Praxisbesonderheiten rechtfertigen nicht das Fernbleiben vom Berufsschulunterricht.

Er / sie hat Wegezeiten zwischen Berufsschule und Ausbildungspraxis sowie die Pausen in der Berufsschule auf die betriebliche Ausbildungszeit anzurechnen,

5. dafür zu sorgen, dass die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

(2) Der Auszubildenden dürfen nur Verrichtungen übertragen werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

### **§ 5 Gesetzlicher Vertreter**

Der gesetzliche Vertreter der Auszubildenden verpflichtet sich, sie zur Erfüllung aller in diesem Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten und den / die Auszubildende/n in seinen / ihren Bemühungen um die Ausbildung zu unterstützen.

### **§ 6 Abschlussprüfung**

Die Auszubildende ist gehalten, sich der Abschlussprüfung zu unterziehen. Sie hat zuvor an einer Zwischenprüfung teilzunehmen. Der/die Auszubildende hat die Auszubildende – unter Beachtung der Anmeldefristen der zuständigen Stelle – rechtzeitig zur Abschlussprüfung anzumelden.

### **§ 7 Zeugnis**

(1) Der / die Auszubildende hat der Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. Hat der / die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der Ausbilder / die Ausbilderin das Zeugnis unterschreiben.

(2) Das Zeugnis muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse der Auszubildenden. Auf Verlangen der Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

### **§ 8 Streitigkeiten**

Bei allen aus diesem Vertrag etwa entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte der zur Beilegung derartiger Streitigkeiten zuständige Ausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen anzurufen.

Außerdem sollte die Hilfe der von der Zahnärztekammer Niedersachsen benannten Ausbildungsberater vor einem Gerichtsverfahren in Anspruch genommen werden.

### **§ 9 Weiterbeschäftigung**

Wird die Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet (§ 24 Berufsbildungsgesetz).

### **§ 10 Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**

Es werden die folgenden Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vereinbart (Zeiträume angeben):

.....  
(Datum)

.....  
(Unterschrift der Auszubildenden)

.....  
(Unterschrift Auszubildende/r)

#### **Ggf. gesetzlicher Vertreter:**

.....  
(Unterschrift des Vaters und der Mutter bzw. des Vormundes)

Eingetragen in das Verzeichnis  
der Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen unter Nr.: .....

....., den .....,  
(Unterschrift – Stempel)

Von diesem Vertrag wurden drei Exemplare ausgefertigt.  
Je eine Ausfertigung dieses Vertrages erhalten die Unterzeichner.

Anlage  
Ausbildungsplan: Sachliche /Zeitliche Gliederung der Ausbildung

# Ausbildungsplan

## Sachliche / Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Vor der Zwischenprüfung (01. – 18. Ausbildungsmonat)

Nr. des Ausbildungsrahmenplanes inkl. der jeweils geforderten Lernzielposition	Teil des Ausbildungsberufes	Zeitraumen der Vertiefung u. Vermittlung gem. Ausbildungsverordnung (in Monaten)	Gewählter Zeitraumen in Ausbildungsjahren		
			1. AJ	2. AJ	abweich. Vereinbarung
2.1	Infektionskrankheiten	4 bis 6	x		
2.2	Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene	4 bis 6	x		
3.1 (a)	Arbeiten im Team	4 bis 6	x		
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	Gesamte Ausbildungszeit	x	x	
1.2 (a und b)	Organisation, Aufgaben, Funktionsbereiche und Ausstattung des Ausbildungsbetriebes	2 bis 4		x	
4.4 (a)	Datenschutz und Datensicherheit	3 bis 5	x		
7.1 (b und c)	Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung	Gesamte Ausbildungszeit	x	x	
5 (a und b)	Patientenbetreuung	5 bis 6	x		
8 (a bis f)	Hilfeleistung bei Zwischenfällen und Unfällen	5 bis 6	x		
1.1 (a und b)	Die Stellung der Zahnarztpraxis im Gesundheitswesen	2 bis 4	x		
1.3 (a bis c)	Gesetzliche und Vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Vorsorge	2 bis 4	x	x	
1.4 (a bis d)	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	2 bis 4	x		
1.6	Umweltschutz	Gesamte Ausbildungszeit	x	x	
10 (a)	Abrechnung von Leistungen	3 bis 5	x	x	
9.2 (a und b)	Verwaltungsarbeiten	3 bis 5		x	
6 (a)	Grundlagen der Prophylaxe	5 bis 6	x		
4.1 (a und b)	Kommunikationsformen und -methoden	5 bis 6		x	
4.2 (b)	Verhalten in Konfliktsituationen	5 bis 6		x	
4.3 (a)	Informations- und Kommunikationssysteme	3 bis 5		x	

# Ausbildungsplan

## Sachliche / Zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Nach der Zwischenprüfung (19. – 36. Ausbildungsmonat)

Nr. des Ausbildungs- rahmenplanes inkl. der jeweils geforderten Lernzielposition	Teil des Ausbildungsberufes	Zeitraumen der Vertiefung u. Vermittlung gem. Ausbildungsverordnung (in Monaten)	Gewählter Zeitraumen in Ausbildungsjahren		
			2. AJ	3. AJ	abweich. Vereinbarung
3.1	Arbeiten im Team	3 bis 4	x		
4.2 (a bis c)	Verhalten in Konfliktsituationen	4 bis 6		x	
7.1 (d bis i)	Assistenz bei der zahnärztlichen Behandlung	5 bis 6	x		
6. (b bis g)	Grundlagen der Prophylaxe	5 bis 6	x		
5.	Patientenbetreuung	5 bis 6	x	x	
1.3 (d)	Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Vorsorge	4 bis 6	x		
1.4 (e und f)	Berufsbildungs-, Arbeits- und Tarifrecht	3 bis 5		x	
1.6	Umweltschutz	Gesamte Ausbildungszeit	x	x	
1.5	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit	Gesamte Ausbildungszeit	x	x	
9.1	Praxisabläufe	4 bis 6		x	
4.1 (b bis e)	Kommunikationsformen und -methoden	5 bis 6		x	
3.2	Qualitäts- und Zeitmanagement	3 bis 4		x	
4.3 (b bis e)	Informations- und Kommunikationssysteme	3 bis 5		x	
9.2 (c bis e)	Verwaltungsarbeiten	3 bis 5		x	
9.3	Rechnungswesen	3 bis 5	x		
10	Abrechnung von Leistungen	4 bis 6	x	x	
9.4	Materialbeschaffung und -verwaltung	3 bis 5		x	
7.2	Röntgen und Strahlenschutz	5 bis 6		x	

## Ergänzende Fragen zur Ausbildung

Hinweis: Bitte nur die **grau unterlegten Felder** ausfüllen;  
Erläuterungen finden Sie als Anlage.

**Nur von der ZKN auszufüllen:**

Verzeichnisnummer:  
\_\_\_\_\_

Eintragungsdatum:  
\_\_\_\_\_

Ausbildungsdauer:  
 36 Monate  
 \_\_\_\_ Monate

**Diesen Fragebogen unbedingt ausgefüllt mit den  
Ausbildungsverträgen bei der Bezirksstelle einreichen**

Name des /der Auszubildenden \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

ggf. Gesetzlicher Vertreter \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

Ausbildungspraxis  
(**Bundeswehr** - das zuständige  
Dienstleistungszentrum eingeben)  
Anschrift \_\_\_\_\_

ggf. Name des Ausbilders  
(erforderl. bei Gemeinschaftspraxen) \_\_\_\_\_

Geschlecht des Ausbilders \_\_\_\_\_

Wann wurde der Ausbildungsvertrag abgeschlossen ? \_\_\_\_\_

Wann ist Ausbildungsbeginn ? \_\_\_\_\_

Zuständige Berufsschule ? \_\_\_\_\_

### Fragen zum/zur Auszubildenden

1. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen: Welchen höchsten Schulabschluss haben Sie dann?

- a) ohne Hauptschulabschluss \_\_\_\_\_
- b) Hauptschulabschluss \_\_\_\_\_
- c) Realschulabschluss oder vergleichbarer mittlerer Abschluss \_\_\_\_\_
- d) Hochschul-/Fachhochschulreife (Abitur/Fachabitur) \_\_\_\_\_
- e) im Ausland erworbener Abschluss, sofern dieser a - d nicht zugeordnet werden kann  
(falls Zuordnung zu a - d möglich, bitte Entsprechendes ankreuzen) \_\_\_\_\_

(1)	
(2)	
(3)	
(4)	
(5)	

2. Wenn Sie diese Ausbildung beginnen:

Haben Sie dann bereits eine oder mehrere der folgenden Qualifizierungen abgeschlossen?

*Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung*

Wenn ja,

(Mehrfachnennungen möglich)

- a) betriebliche Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer (Einstiegsqualifizierungsjahr (EQJ); Qualifizierungsbaustein, Betriebspraktika) \_\_\_\_\_
- b) Berufsvorbereitungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten Dauer \_\_\_\_\_
- c) schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) \_\_\_\_\_
- d) schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) \_\_\_\_\_
- e) Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss \_\_\_\_\_

(1/0)	
(1/0)	
(1/0)	
(1/0)	
(1/0)	

*Berufsausbildung*

Wenn ja,

(Mehrfachnennungen möglich)

- f) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (erfolgreich beendet) \_\_\_\_\_
- g) Berufsausbildung/Lehre mit Ausbildungsvertrag (nicht erfolgreich beendet) \_\_\_\_\_
- h) schulische Berufsausbildung mit voll qualifizierendem Berufsabschluss (bitte nur bei erfolgreichem Abschluss angeben) \_\_\_\_\_

(1/0)	
(1/0)	
(1/0)	

3. Ihre 1. Staatsangehörigkeit? deutsch  andere: \_\_\_\_\_

4. Ihr Geschlecht W  M



**Vier Fragen zum Betrieb/zur Ausbildungsstätte bzw. zum Ausbildungsvertrag**

5. Wird dieses Ausbildungsverhältnis *überwiegend* öffentlich gefördert? (d.h. zu mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung)

ja  (1) nein  (0)

Wenn ja, bitte Art der Förderung angeben

- a) Sonderprogramm des Bundes/Landes \_\_\_\_\_
- b) außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III \_\_\_\_\_
- c) außerbetriebliche Berufsausbildung - Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III \_\_\_\_\_
- d) betriebsnahe Förderung (nur in Brandenburg) \_\_\_\_\_

(1)	
(2)	
(3)	
(4)	

6. Wurde eine *besondere* Vereinbarung zur Verkürzung der *täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit* getroffen (so genannte Teilzeitberufsausbildung)?

ja  (1) nein  (0)

7. Welchem Wirtschaftszweig gehört Ihr Betrieb an? (2-Steller-Ebene, siehe Anlage)

--

--	--

8. Gehört Ihr Ausbildungsbetrieb zum öffentlichen Dienst?

ja  (1)

nein  (0)

--	--

## Erläuterungen zu den ergänzenden Fragen

### Warum diese ergänzenden Fragen?

Im Ausbildungsvertrag sind nicht alle Informationen enthalten, die für die Berufsbildungsstatistik benötigt werden. Die ergänzenden Fragen beschränken sich auf wenige Merkmale. Sie sind für das Verständnis der Entwicklungen am Ausbildungsstellenmarkt unverzichtbar. Ihre Angaben tragen dazu bei, eine hohe Qualität des Berufsbildungssystems auch in Zukunft zu sichern. Bitte füllen Sie deshalb den Fragebogen sorgfältig aus. Gesetzliche Grundlage ist § 88 Berufsbildungsgesetz (BBiG in der Fassung vom 23. März 2005), wie er am 01. April 2007 in Kraft tritt.

### Zu den einzelnen Fragen:

- Zu 1) Hier soll der höchste allgemein bildende Schulabschluss angegeben werden, und zwar unabhängig von der Schulart (Hauptschule, Realschule usw.), an der er erworben wurde.
- Zu 2) Hier sollen nur solche **berufsvorbereitende Qualifizierungen** und berufl. Grundbildungen angegeben werden, an denen (voraussichtlich) erfolgreich teilgenommen wurde (wird). Beispiele zu den einzelnen Qualifizierungen:
- a) betriebliche Praktika, Einstiegsqualifizierungsjahr, Qualifizierungsbausteine, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
  - b) Maßnahmen der Berufsvorbereitung, soweit sie mindestens 6 Monate dauerten;
  - c) und d) schulische Berufsvorbereitung bzw. Grundbildung, soweit sie abgeschlossen worden sind;
  - e) Berufsfachschulbesuche, mit denen ein allgemein bildender Schulabschluss erworben worden ist (Hauptschul- oder Realschulabschluss), oder Berufsfachschulbesuche, bei denen eine berufliche Grundbildung absolviert worden ist. Nicht gemeint ist eine vollständige (voll qualifizierende) Berufsausbildung mit Berufsabschluss an einer Berufsfachschule, dann sollte h) angekreuzt sein.

Geben Sie bitte auch an, ob Sie sich bereits vor Antritt dieser Ausbildung schon einmal in einer **Berufsausbildung** befunden haben.

- f) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie auch erfolgreich beendet haben. Dies gilt auch dann, wenn Sie nach einer abgeschlossenen zweijährigen Berufsausbildung einen neuen Ausbildungsvertrag abschließen, der auf die vorherige Ausbildung aufbaut oder in dem die vorherige Ausbildung anerkannt wird.
  - g) Hier sind Berufsausbildungen mit Ausbildungsvertrag (betrieblich/außerbetrieblich) gemeint, die Sie *nicht* erfolgreich beendet haben (vorzeitig gelöste Ausbildungsverträge, kein Prüfungserfolg). Dies gilt auch dann, wenn Sie den jetzigen Ausbildungsvertrag im *selben* Beruf abschließen.
  - h) Hier sind voll qualifizierende Berufsausbildungen gemeint, die an beruflichen Schulen (z.B. Berufsfachschulen oder Schulen des Gesundheitswesens; nicht aber an Universitäten oder Fachhochschulen) *abgeschlossen* worden sind. Wenn Sie die schulische Berufsausbildung vorzeitig abgebrochen haben, dann kreuzen Sie bitte dieses Feld nicht an.
- Zu 4) Wenn Sie in Brandenburg eine Ausbildung beginnen, dann geben Sie bitte an, in welchem Bundesland Ihr Heimatwohnsitz liegt. Dieses Merkmal wird bereits seit Jahren in Brandenburg erhoben.

### Fragen an den Betrieb bzw. die Ausbildungsstätte

Zu 5) Frage 5 betrifft vor allem außer-/überbetriebliche Bildungsträger/-einrichtungen. Bei den öffentlichen Förderungen handelt es sich

- zum einen um Sonderprogramme/Maßnahmen für Jugendliche mit besonderem individuellem Förderbedarf, z.B. aufgrund von sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen und Behinderungen, und
- zum anderen um Sonderprogramme/Maßnahmen für marktbenachteiligte Jugendliche, die wegen Lehrstellenmangels keinen Ausbildungsplatz fanden.

Frage 5 betrifft Betriebe nur dann, wenn das von ihnen abgeschlossene Ausbildungsverhältnis aus einem der oben genannten Sonderprogramme/Maßnahmen im ersten Jahr der Ausbildung überwiegend öffentlich finanziert wird. „Überwiegend“ heißt, dass die öffentliche Förderung mehr als 50% der Gesamtkosten im ersten Jahr der Ausbildung abdeckt (zu den Gesamtkosten zählen die Ausbildungsvergütung, aber auch alle weiteren im Zusammenhang mit der Ausbildung anfallenden Personal- und Sachkosten sowie Gebühren. Etwaige Erträge durch die Mitarbeit der Auszubildenden bleiben unberücksichtigt).

- Zu 6) Gemeint sind hier Verkürzungen der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit aufgrund von Teilzeitberufsausbildung nach § 8 Berufsbildungsgesetz (BBiG).
- Zu 7) Bitte tragen Sie die entsprechende Bezeichnung aus der beiliegenden Liste der Wirtschaftszweige und/oder den zweistelligen Schlüssel dazu ein.
- Zu 8) Ausbildungsstätten des öffentlichen Dienstes sind leicht identifizierbar, denn sie werden nur in einer öffentlich-rechtlichen Rechtsform (niemals als GmbH oder AG usw.) geführt. In der Regel werden die Beschäftigten nach Tarifverträgen des öffentlichen Dienstes des Bundes, der Länder und der Gemeinden bezahlt. Beispiele dazu können Sie aus der ebenfalls beigefügten Liste entnehmen.

## Zuordnung zum unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst

Zum **unmittelbaren öffentlichen Dienst** zählen:

- Ämter
- Ministerien/Behörden
- Gerichte
- sonstige *rechtlich unselbständige Einrichtungen* des Bundes und der Länder sowie der Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

Zum **mittelbaren öffentlichen Dienst** gehören:

- Bundesagentur für Arbeit
- Deutsche Bundesbank
- Sozialversicherungsträger unter Aufsicht des Bundes bzw. der Länder
- *rechtlich selbständige Einrichtungen* in öffentlich-rechtlicher Form (wie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). **Dazu zählen nicht solche in einer privaten Rechtsform, wie GmbH oder AG.**

Sonstige **rechtlich unselbständige** Einrichtungen oder **rechtlich selbständige** Einrichtungen der öffentlichen Hand können z.B. sein:

- Bibliotheken
- Theater, Opernhäuser
- zoologische und botanische Gärten
- Forschungsanstalten
- Musikschulen
- Altenheime
- Krankenhäuser
- Universitäten
- Gärtnereien, Forstbetriebe, Gutshöfe, Weinbaubetriebe
- Versorgungsunternehmen, Verkehrsunternehmen
- Kur- und Badebetriebe,

sofern sie keine private Rechtsform (wie GmbH oder AG) haben und die Beschäftigten nach den Tarifen des BAT bzw. TVöD bezahlt werden.

## Wirtschaftszweige

### WZ-2-Steller Text

- 01 Landwirtschaft und Jagd
- 02 Forstwirtschaft
- 05 Fischerei und Fischzucht
- 10 Kohlenbergbau, Torfgewinnung
- 11 Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen
- 12 Bergbau auf Uran- und Thoriumerze
- 13 Erzbergbau
- 14 Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
- 15 Ernährungsgewerbe
- 16 Tabakverarbeitung
- 17 Textilgewerbe
- 18 Bekleidungsgewerbe
- 19 Ledergewerbe
- 20 Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)
- 21 Papiergewerbe
- 22 Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
- 23 Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen
- 24 Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- 25 Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- 26 Glasgewerbe, Herstellung von Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- 27 Metallerzeugung und -bearbeitung
- 28 Herstellung von Metallerzeugnissen
- 29 Maschinenbau
- 30 Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen
- 31 Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung
- 32 Rundfunk- und Nachrichtentechnik
- 33 Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik, Herstellung von Uhren
- 34 Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- 35 Sonstiger Fahrzeugbau
- 36 Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen
- 37 Recycling
- 40 Energieversorgung
- 41 Wasserversorgung
- 45 Baugewerbe
- 50 Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen
- 51 Handelsvermittlung
- 52 Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern  
**(hierzu gehören Apotheken)**
- 55 Gastgewerbe
- 60 Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen
- 61 **Schifffahrt**
- 62 Luftfahrt
- 63 Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung
- 64 Nachrichtenübermittlung
- 65 Kreditgewerbe
- 66 Versicherungsgewerbe
- 67 Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten
- 70 Grundstücks- und Wohnungswesen
- 71 Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal
- 72 Datenverarbeitung und Datenbanken
- 73 Forschung und Entwicklung
- 74 Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen, anderweitig nicht genannt  
**(hierzu gehören Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte und Steuerberater)**
- 75 Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
- 80 Erziehung und Unterricht
- X 85 Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen  
**(hierzu gehören Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen)**
- 90 Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung
- 91 Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige Vereinigungen (ohne Sozialwesen, Kultur und Sport)
- 92 Kultur, Sport und Unterhaltung
- 93 Erbringung von sonstigen Dienstleistungen
- 95 Private Haushalte mit Hauspersonal
- 99 Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Praxisstempel:

Bezirksstelle:

**Ausbildungsvertrag mit Frau / Herrn \_\_\_\_\_**

Die Richtlinie zur Berufsausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten bei Zahnärztinnen / Zahnärzten vom 22.05.2003 und die Verordnung über die Berufsausbildung zum Zahnmedizinischen Fachangestellten / zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 habe ich zur Kenntnis genommen.

Der / Die Auszubildende wird bei der Berufsschule in \_\_\_\_\_ angemeldet.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Ausbildenden / der Auszubildenden

**Wir bitten Sie, dieses Schreiben ausgefüllt und unterschrieben an die zuständige Bezirksstelle der Zahnärztekammer Niedersachsen zurückzusenden.**